

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Donnerstag, 27. Januar 1949

Nr. 4

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1949 können bezogen werden:

Brot: (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot)

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0—3 J.	500 W	1	201	301	601
0—3 J.	1000 S	2	202	302	602
3—6 J.	500 W	1	201	301	601
3—6 J.	1000 S	2	202	302	602
3—6 J.	500 S	3	203	303	603
über 6 J.	je 1000 S	1—2	201—202	301—302	601—602
über 6 J.	500 S	3	203	303	603
über 6 J.	500 W				

Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 151
 Schwerarbeiter 2. Kategorie 500 g auf Abschnitt 251 und
 250 g auf Abschnitt 252
 Schwerarbeiter 3. Kategorie 1000 g auf Abschnitt 351 und
 250 g auf Abschnitt 352
 Werdende und stillende Mütter 500 g auf Abschnitt 903

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0—3 J.	je 50	11—12	211—212	111—112	511—512
3—6 J.	je 50	11—13	211—213	111—113	511—513
üb. 6 J.	je 50	11—14	211—214	111—114	511—514

Schwerarbeiter 1. Kategorie 50 g auf Abschnitt 155
 Schwerarbeiter 2. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 255—258
 Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 355—357 und
 100 g auf Abschnitt 358
 Werdende und stillende Mütter 50 g auf Abschnitt 905

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 26. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

Zweite Fettausgabe für Monat Januar

Als zweite Fettausgabe für Monat Januar 1949 erhalten Normalverbraucher und TSV. in Getreide

Butter

und zwar:

Von 0—6 Jahren 125 g auf Abschnitt 41 bzw. 141,
 über 6 Jahren 200 g auf Abschnitt 41 bzw. 141 und 50 g auf Kleinabschnitte der Januar-Lebensmittelkarten.

Rest-Fettausgabe für Monat Januar

Es erhalten Normalverbraucher und TSV. in Getreide

von 0—6 J. 100 g, über 6 J. 250 g Butter auf die Abschnitte 43 bzw. 143 der Januar-Lebensmittelkarten. Die Ausgabe erfolgt ab 31. Januar 1949.

Calw, 26. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

Teigwaren für die Monate Dezember und Januar

Für Monat Dezember 1948 erhalten Normalverbraucher über 3 Jahren

500 g Teigwaren

auf den Abschnitt 28 der Januar-Lebensmittelkarten.

Weiter erhalten im Monat Januar Normalverbraucher, TSV. in Butter, TSV. in Fleisch und TSV. in Fleisch und Butter für Monat Januar 1949 Teigwaren und zwar:

Von 3—6 Jahren 500 g — über 6 Jahren 750 g auf die Abschnitte 30, 224, 324, 624 der Januar-Lebensmittelkarten.

Zulagenempfänger erhalten für die Monate Dezember und Januar insgesamt folgende Teigwaren:

Schwerarb. 1. Kat. 500 g auf Abschn. 191
 Schwerarb. 2. Kat. 500 g auf Abschn. 291
 Schwerarb. 3. Kat. 1000 g auf Abschn. 391
 Werd. u. still. Mütter 500 g auf Abschn. 901 der Januar-Zulagekarten.

Die Verteilung der Ware erfolgt nach Maßgabe der Eingänge. Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Verteilung von Kochmehl

Die für den Monat November 1948 vorgesehene Kochmehlration kommt im Monat Januar 1949 zur Verteilung. Es erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung, TSV. in Butter, TSV. in Fleisch, TSV. in Fleisch und

Sprechtag des Landratsamts

Mit Rücksicht auf die winterlichen Verkehrsschwierigkeiten wird das Landratsamt folgende Sprechtage abhalten:

In Neuenbürg (Rathaus) am Donnerstag, 10. Februar 1949, von 8.30 bis 12 Uhr.

In Herrenalb (Rathaus) am Donnerstag, 10. Februar 1949, von 14.30 bis 17 Uhr.

In Nagold (Rathaus) am Dienstag, 15. Februar 1949, von 8.30 bis 12 Uhr.

In Altensteig (Rathaus) am Dienstag, 15. Februar 1949, von 14.30 bis 17 Uhr.

Die Einwohnerschaft der Bezirke Neuenbürg und Nagold wird auf die Möglichkeit, einen Weg in die Kreisstadt Calw zu ersparen, hingewiesen und aufgefordert, von der Einrichtung der Sprechtageregen Gebrauch zu machen. Landratsamt.

Butter sowie die Insassen der Kranken- und Tbc.-Anstalten aller Altersklassen 1500 g Kochmehl.

Die Ausgabe erfolgt auf die Januar-Lebensmittelkarten und zwar:

Bei Normalverbrauchern auf So.-Abschn. V, bei TSV. Butter auf So.-Abschn. 225,

bei TSV. Fleisch auf So.-Abschn. 325, bei TSV. Fleisch und Butter auf So.-Abschnitt 625.

Die Verteilung erfolgt durch die Bäckereien und Mehlkleinhändler. Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Zucker für Monat Januar

Für Monat Januar 1949 erhalten sämtliche Normalverbraucher und Teilselbstversorger

1500 g Zucker

und zwar:

Von 0—6 Jahren 1500 g

über 6 Jahren 1400 g

auf die Abschnitte 46, 146, 246, 346, 446, 546 und 646

ferner über 6 Jahren 100 g auf Kleinabschnitte.

Vollselbstversorger erhalten:

Von 0—6 Jahren 1000 g auf Abschnitt 746

über 6 Jahren 900 g auf Abschnitt 746 und

100 g auf Kleinabschnitte.

Schwerarb. 1. Kat. 100 g auf Abschn. 197

Schwerarb. 2. Kat. 200 g auf Abschn. 297

Schwerarb. 3. Kat. 450 g auf Abschn. 397

Werd. u. still. Mütter 450 g auf Abschn. 913

der Januar-Lebensmittel- u. -Zulagekarten.

Kaffee-Ersatz für Monat Januar

Für Monat Januar 1949 erhalten Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegte, TSV. in Butter, TSV. in Fleisch und TSV. in Fleisch und Butter über 6 Jahre, sowie

Schwerarbeiter der 3. Kategorie Kaffee-Ersatz und zwar:

Über 6 Jahre 125 g auf die Abschnitte 33, 222, 322, 622;

Schwerarbeiter der 3. Kategorie 100 g auf Abschnitt IX

der Januar-Lebensmittel- u. -Zulagekarten.

Ferner erhalten als Sonderzuteilung sämtliche Verbraucher aller Altersklassen

125 g Kaffee-Ersatz auf Abschnitt IV der Januar-Lebensmittelkarten.

Kindernährmittel für Monat Januar

Für Monat Januar 1949 erhalten Kinder der Normalverbraucher und gemeinschaftsverpflegte Kinder mit Normalration, sowie

Kinder der TSV. in Butter, TSV. in Fleisch und TSV. in Fleisch und Butter

von 0—3 Jahren 1500 g Kindernährmittel, von 3—6 Jahren 500 g Kindernährmittel.

Es werden aufgerufen:

Bei Kindern der Normalverbraucher von 0—3 Jahren 500 g auf den Abschnitt 27,

je. 375 g auf die Abschnitte 29 und 31, 250 g auf den Abschnitt 32; von 3-6 Jahren 375 g auf den Abschnitt 27, 125 g auf den Abschnitt 29. Bei Kindern der TSV. in Butter, TSV. in Fleisch und TSV. in Fleisch und Butter von 0-3 Jahren je 375 g auf So.-Abschnitt 222 und 223, 322 und 323, 622 und 623, 750 g auf So.-Abschnitt 224, 324, 624; von 3-6 Jahren 375 g auf So.-Abschnitt 222, 322, 622, 125 g auf So.-Abschnitt 223, 323, 623

der Januar-Lebensmittelkarten. Der Bezug der Waren kann sofort nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Fleischaufruf für den Monat Januar

Als weitere Fleischration für den Monat Januar 1949 können noch bezogen werden: Von 0-3 J. je 50 g auf Abschn. 13, 14, 15 von 3-6 J. je 50 g auf Abschn. 14, 15, 16 über 6 J. je 50 g auf Abschn. 17, 18, 19 TSV. in Butter, TSV. in Brot und TSV. in Brot und Butter beziehen das Fleisch auf die entsprechenden Nummernabschnitte. Calw, 22. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

Achtung! Maul- und Klauenseuche!

Die Seuche tritt neuerdings auch bösartig auf. Landwirte, schützt Euch selbst! Verhindert das Betreten Eurer Ställe durch fremde Personen. Zum Verkauf stehende Tiere herausführen. Stellt keine Arbeitskräfte aus verseuchten Gebieten ein und meidet selbst den Verkehr dorthin. Zeigt jeden Seuchenverdacht sofort dem Regierungsveterinär und dem Landratsamt an, dann kann die Seuche durch Impfung auf ihren Herd beschränkt werden.

Calw, 18. Januar 1949.

Landratsamt.

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung der Gemeinden Altensteig, Beihingen Berneck, Beuren, Ebershardt, Egenhausen, Ettmansweiler, Haiterbach, Oberschwandorf, Simmersfeld, Spielberg, Unterschwandorf, Überberg, Walddorf werden in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 1949 in den Diensträumen des amtlichen Bodenschätzers, Herrn Dipl.-Landwirt Ernst in Bad Teinach, Röttenbacherweg 117, Telefon Bad Teinach 148, während der Dienststunden (8-12 Uhr und 14-17 Uhr) offengelegt. Offengelegt werden die Schätzungsreinkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Bodenschätzung niedergelegt sind.

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke Beschwerde nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 31. März 1949 beim Finanzamt entweder schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden. Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsmittels werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Beschwerde eingelegt ist. Januar 1949. Finanzamt Hirsau.

Zur gleichmäßigen Versorgung mit Strom

Wie das Wirtschaftsministerium - Landeswirtschaftsamt - mitteilt, bringen es die Stromeinschränkungsmaßnahmen im Januar 1949 mit sich, daß der Verbrauch der Abnehmer aus Handel, Handwerk und Industrie aus wirtschaftlichen Erwägungen sich nicht gleichmäßig auf jeden Arbeitstag des Monats verteilt. Angesichts der angespannten Lage in der Energieerzeugung kann der Bedarf nur befriedigt werden unter der Bedingung, daß der Verbrauch gleichmäßig verteilt und im Laufe des ganzen Monats erfolgt. Abnehmer mit einem Kontingent von 2000 KWh

Ablieferung von Brotgetreide, Gerste und Hafer

Das Ablieferungssoll an Brotgetreide, Gerste und Hafer muß bis zum 25. Februar 1949 in voller Höhe erfüllt sein. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden nochmals dringend aufgefordert, diesen Termin einzuhalten, damit Zwangsmaßnahmen vermieden werden können. Nur dann, wenn jeder Betrieb seinen Verpflichtungen nachkommt, kann die Brotration in der bisherigen Höhe aufrecht erhalten werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß auch die Hafer- und Gersteauflage erfüllt werden muß. Die Auflage wurde gegenüber den Vorjahren erheblich herabgesetzt, so daß es jedem Betrieb möglich ist, sein Soll zu erfüllen. Auch Hafer und Gerste werden zum größten Teil für die menschliche Ernährung benötigt.

Gegen säumige Betriebe sind strenge Maßnahmen angeordnet worden. Es liegt im Interesse jedes Betriebes, diese zu vermeiden. Kreisernährungsamt.

Kartoffelversorgung

Im Frühjahr 1949 werden noch erhebliche Mengen an Speisekartoffeln für die Versorgung der Zivilbevölkerung benötigt. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß

1. es verboten ist, Speisekartoffeln zu verfüttern,
2. die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreis Calw nicht gestattet ist,
3. zur Beförderung von Speisekartoffeln innerhalb des Kreises Calw eine Transportgenehmigung des Kreisernährungsamtes vorliegen muß,
4. Speisekartoffeln nur dann zu Brennzwecken verwendet werden dürfen, wenn eine Genehmigung des Kreisernährungsamtes vorliegt, die nur dann erteilt wird, wenn die Kartoffeln für die menschliche Ernährung nicht mehr verwendet werden können,
5. Speisekartoffeln nur an Bezugsberechtigte abgegeben werden dürfen. Die Bezugsberechtigung wird vom Kreisernährungsamt oder bei kleineren Mengen von der örtlichen Kartenstelle festgestellt.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Kreisernährungsamt.

pro Monat und mehr müssen daher im Einvernehmen mit ihren Kontingentsträgern (Landes- und Fachverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammer usw.) sich so einrichten, daß durch Einteilung in Gruppen der Gesamtbedarf für die verschiedenen Verbrauchergruppen über den Monat gleichmäßig verteilt auftritt. Die Einteilung hätte so zu erfolgen, daß eine Gruppe in der 1. Wochenhälfte, die andere Gruppe in der 2. Wochenhälfte, eventuell auch sonntags, arbeitet.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 224, 225, 226, 227 v 7., 10., 14., 17. Dezember 1948 (Eingang beim Landratsamt am 20. Dezember 1948).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français Allemagne

Verfügung Nr. 106 des Commandant en Chef vom 6. Dezember 1948 über die Auflösung von Unternehmen, deren Hauptzweck darin besteht, zum Kriegspotential Deutschlands beizutragen. S. 1800.

Anordnung Nr. 108 des Commandant en Chef vom 6. Dezember 1948 über die Zwangsverwaltung und Liquidatoren. S. 1801.

Anordnung H 18 vom 9. Oktober 1948 betreffend Abänderung der Anordnung H 15 vom 23. Juli 1948 über die Regelung der

Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen aus Holz (forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Halbfertigfabrikate und Fertigfabrikate), die zur Zuständigkeit der Abteilung Holz der Sous-Direction du Bois et des Industries Diverses de la Division de la Production Industrielle gehören. S. 1802.

Anordnung der alliierten Bankkommission über die gemeinsame Außenhandelskasse. S. 1803.

Anordnung der alliierten Bankkommission über die nachträgliche Auszahlung des Kopfbetrages in Durchführung der Verordnung Nr. 158 vom 18. Juni 1948. S. 1804.

Anordnung der alliierten Bankkommission zur Durchführung der Bestimmungen von Artikel 26 der Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948 über die Geldreform. S. 1805.

Anordnung der alliierten Bankkommission über die Abänderung der Anordnung der alliierten Bankkommission betr. Hinterlegungsgelder. S. 1806.

Anordnung der alliierten Bankkommission zur Durchführung der Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948. S. 1807.

Anordnung der alliierten Bankkommission zur Durchführung der Verordnung Nr. 175 vom 30. September 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne (Verordnung über Festkonten). S. 1807.

Anordnung der alliierten Bankkommission betreffend die Guthaben der Heimkehrer über die Durchführung der Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948. S. 1808.

Mitteilung an unsere Bezieher. S. 1810.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1811.

Unsere Verkaufsstellen. S. 1812.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 623.

Landratsamt.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreiskomitee Calw

Die Rot-Kreuz Lose werden der Einwohnerschaft des Kreises zum Kauf dringend empfohlen. Nur 1.- DM das Los. Neben den guten Gewinnmöglichkeiten wird durch den Kauf der Lose auch mitgeholfen, die große Not im Lande zu lindern.

Herzlichen Dank für die kleinen und größeren Geldspenden sowie für die Sachspenden für Bedürftige im Monat Januar!

Kulturwerk Calw

Sonntag, 30. Jan., 20 Uhr, Stadthalle, Symphoniekonzert, Leitung Hans Grisekat, Reutlingen. Concerto Grosso F-Dur v. Händel, Violinkonzert D-Dur v. Mozart, Siebte Symphonie v. Beethoven.

Dienstag, 1. Febr., 20 Uhr, Bachsaal Ev. Vereinshaus, Lektor und Dozent Dr. Eberhard Kretschmar, Stuttgart, spricht über „Zwei Meisterromane unserer Zeit“: Hermann Hesse „Das Glasperlenspiel“ und Ernst Jünger „Auf den Marmorklippen“.

Freitag, 4. Febr., 20 Uhr, Gr. Saal Ev. Vereinshaus, Lichtbildervortrag „Albrecht Dürer und seine Zeit“, Dozent Wilhelm Huppert, Karlsruhe-Dobel.

Der Lichtbildervortrag „Sraziergang durch das alte Calw“ von Ernst Rheinwald wird wiederholt, der Zeitpunkt wird bekanntgegeben. - Am Dienstag, 8. Febr., 20 Uhr, beginnt im Salzkasten, Gewerbeschulsaal 4, ein neuer Schreibmaschinenkurs. Anmeldungen hierfür im Geschäftszimmer des Kulturwerkes, Georgenäum.

Besuchen Sie das Georgenäum!

Sie finden dort: Neuzugänge in der Hausbibliothek, ebenso in der deutschen und französischen Leihbücherei, laufend 20 neue Zeitungen, sämtliche Heimatzeitungen, die „Neue Züricher Zeitung“, die „Postler Nachrichten“, „Die Tat“, „Die Zeit“, den „Rheinischen Merkur“.

Die Kreis-Selbstverwaltung

Die Aufgaben des Kreisverbands und seiner Organe

Von Fr. Hilberer

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Aufgaben des Kreisverbands

Der Kreis selbstverwaltung ist eine umfassende Aufgabe gestellt. Sie ist sowohl zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Gemeinden und der Bevölkerung des Kreises berufen als auch zur Übernahme bisheriger oder neuer staatlicher Verwaltungsaufgaben bestimmt. Gegenstand der Verwaltung des Kreisverbands ist also die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten der Kreisgemeinden und der Bevölkerung wie auch die Wahrnehmung von Aufgaben des Staats als der übergeordneten Gemeinschaft.

Zuerst wollen wir uns nunmehr den freiwilligen Aufgaben zuwenden: Zur Pflege des gemeinsamen Nutzens gehört vor allem die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung, soweit sie nicht durch die primär zuständigen Gemeinden erfüllt wird. Wichtige Aufgaben finden wir hier auf dem Gebiet des Gesundheits-, Wohlfahrts-, Wirtschafts- und Verkehrswesens. Aus der großen Zahl solcher Aufgaben sind im besonderen zu nennen: die Schaffung und Unterhaltung von Krankenhäusern, Tuberkuloseasyls, Altersheimen und anderen Fürsorgeeinrichtungen, Förderung des Gewerbes, der Landwirtschaft (Förderung des Obstbaues und der Viehzucht) und des Fremdenverkehrs, Beteiligung an Zweckverbänden für Wasser- und Energieversorgung, Bau und Unterhaltung von Straßen (Landstraßen II. Ord.), Errichtung von Kraftfahrlinien oder Beteiligung an solchen. Auf sozialem Gebiet werden schon in naher Zukunft bedeutende Aufgaben erwachsen (Bau-, Wohnungs-, Siedlungs- und Umsiedlungswesen). Zur wirtschaftlichen, erzieherischen und kulturellen Betreuung der Bevölkerung des Kreises gehören ferner die Einrichtung und Unterhaltung von Fachschulen (landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche Schulen), die Unterstützung sonstiger Schulen bzw. ihrer Träger durch Beiträge, die Gewährung von Schulgeldbeihilfen an begabte minderbemittelte Schüler und die Förderung von Kunst und Wissenschaft (Kulturwerk, Volksbildungswerk). Ferner sind die Herausgabe des Kreisamtsblatts und die Gewährung von Beiträgen zur Anschaffung von Feuerlöschgeräten zu nennen.

Aufgaben aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (eigene freiwillige und eigene Pflichtaufgaben) kann der Kreisverband mit Wirkung gegenüber allen Gemeinden oder einer Gruppe von Gemeinden des Kreises übernehmen, wenn ihre einheitliche Durchführung für den ganzen Kreis oder für einen größeren Teil des Kreises notwendig ist oder wenn ihre ordnungsmäßige Erfüllung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigt. Die durch die Währungsreform hervorgerufene Finanznot des Kreises sorgt ganz natürlich dafür, daß der Kreisverband neue Aufgaben nur dann übernimmt, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt und wenn dadurch die Erfüllung der schon vorhandenen Aufgaben nicht gefährdet wird. Es ist nicht zu befürchten, daß der Kreisverband versuchen wird, Gemeindeaufgaben an sich zu reißen, die von den einzelnen Gemeinden ebenso gut oder besser als von ihm verwaltet werden können.

Die Übernahme neuer Aufgaben erfolgt durch Satzung.

Die Pflichtaufgaben des Kreisverbands nehmen ebenfalls einen breiten Raum ein. Sie lassen sich folgendermaßen aufteilen:

1 Erfüllung der Aufgaben, die den Kreisen durch die Gesetze auferlegt sind.

Beispiele: Aufgaben und Pflichten als Fürsorgeverband (Einrichtung des Kreis-

fürsorgeamts), Einrichtung des Jugendamts, des Kreisernährungsamts, des Kreiswirtschaftsamts und der Kreisfeuerwehrstelle (Kreisbrandmeister), Bestellung der Verwaltungsaktuare (für die fachmännische Beratung und Betreuung der Gemeinden ohne Fachbürgermeister), Aufstellung der Kreisbaumeister (zur Unterstützung des Landratsamts in Bau-, Feuer- und Wasser-sachen), Leistung von Brandhilfekosten, Haftung für die Verpflichtungen der Kreissparkasse (als Gewährverband), Beteiligung am Landesfürsorgeverband, Sparkassen- und Giroverband sowie Unfallversicherungsverband u. a.

2 Unterstützung einzelner besonders notleidender Gemeinden des Kreises, die ihre örtlichen Aufgaben vorübergehend nicht oder nicht ausreichend erfüllen können, durch Beiträge u. ä.

(In erster Linie ist natürlich der Staat verpflichtet, im Weg des Finanz- und Lastenausgleichs an Gemeinden, deren eigene Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht genügen, ausreichende Finanzzuweisungen zu gewähren.)

3 Tragung des Aufwands für staatliche Angelegenheiten, die den Kreisverbänden nach dem Herkommen obliegen.

(Z. B. uneigentliche Bekanntmachung allgemeiner staatlicher Anordnungen usw. im Kreisamtsblatt.)

4 Bestreitung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Kreisverbandsverwaltung, soweit er nicht vom

Staat oder anderweitig getragen wird — Kosten der Selbstverwaltung.

(Der Staat trägt z. B. den größten Teil des Aufwands des Kreisernährungs- und Wirtschaftsamts. Die von Verwaltungsaktuaren betreuten Gemeinden haben die Kosten der Aktuarate durch eine Sonderumlage aufzubringen.)

Neue Pflichtaufgaben können dem Kreisverband ebenso wie den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden. In diesem Fall ist der Staat verpflichtet, für die neuen Lasten die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Demnächst wird dem Kreisverband als neue Aufgabe die Einrichtung des (Lasten-) Ausgleichsamts übertragen werden.

Bei den Pflichtaufgaben der Kreisverbandsverwaltung müssen wir ebenfalls zwischen eigenen und übertragenen Pflichtaufgaben unterscheiden. Zu den eigenen Pflichtaufgaben gehören beispielsweise die Einrichtung des Fürsorgeamts, des Jugendamts und der Verwaltungsaktuarate. Von den übertragenen Pflichtaufgaben sind insbesondere das Kreisernährungsamt, das Kreiswirtschaftsamt, das (kommende) Ausgleichsamt und die Kreisfeuerwehrstelle (Kreisbrandmeister) zu nennen.

IV.

Auf die Vorschriften über die Verwaltung des Kreisverbands, die sich mit der Zusammensetzung, der Wahl, der Amtszeit, der Rechtsstellung und den Pflichten der Verwaltungsorgane des Kreisverbandes befassen sowie auf die Bestimmungen über die Einberufung, den Geschäftsgang usw. dieser Organe, soll nicht eingegangen werden. Dagegen werden jetzt die

Aufgaben der einzelnen Organe des Kreisverbands

dargestellt.

Der Kreistag

Der Kreistag, der aus dem Landrat als Vorsitzendem und im Kreis Calw aus 34 Mitgliedern besteht, ist die Vertretung der Gemeinden und der Bevölkerung des Kreises. Er hat den Zusammenhalt des Kreises zu fördern, ein Auftrags, der in unserem Kreis besonders wichtig erscheint. Er hat das Recht, zu allen die Gemeinden und die Bevölkerung des Kreises berührenden Fragen der Verwaltung, und zwar nicht nur der Kreisverbandsverwaltung, sondern auch der staatlichen Verwaltung Stellung zu nehmen [z. B. zu Ausgemeindungsanträgen, Requisitionswesen, Verkehrsfragen, Holzeinschlägen (F-Hiebe), Versorgungsfragen (Ernährung, Wasser, Energie) u. ä.]. Es kommt ihm für die Selbstverwaltung des Kreises und für die Demokratisierung der Verwaltung sowie für Angelegenheiten und Aufgaben im Kreis, die von weittragender oder staatspolitischer Bedeutung sind, eine zentrale Bedeutung zu.

Im Bereich der Kreis selbstverwaltung ist der Kreistag das oberste Beschlusborgan, das grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Kreisverbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, zu entscheiden hat. Insbesondere kommt ihm zu:

- 1 die Erlassung von Kreisatzungen,
- 2 die Äußerung zur Bestellung und Abberufung des Landrats,
- 3 die Wahl des Kreisrats und des stellv. Vorsitzenden des Kreistags,
- 4 die Bestellung von Verwaltungs- und sonstigen Ausschüssen,
- 5 die Aufstellung der Stellenpläne der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreisverbands,
- 6 die Anstellung und Entlassung der Beamten und leitenden Angestellten des Kreisverbands, die Erlassung von Dienst- u. ä. Ordnungen,
- 7 die Aufstellung des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung (Festsetzung der Kreisumlage),
- 8 die Anerkennung der Rechnung und die Entlastung

- 9 Einteilung der Verwaltungsaktuariatsbezirke sowie Aufstellung der Verwaltungsaktuare,
- 10 Einteilung der Wahlbezirke für die Kreistagswahl,
- 11 die Beschlußfassung über
 - a) den Bau von Straßen,
 - b) die Schaffung und Erweiterung von Krankenhäusern und Fürsorgeeinrichtungen,
 - c) die Einrichtung und den Ausbau von Fachschulen

Der Kreistag kann dem Kreisrat die Besorgung bestimmter Angelegenheiten allgemein durch Satzung oder im Einzelfall durch Beschluß übertragen. Die in Nr. 1 bis 8 genannten Aufgaben darf er jedoch nicht übertragen.

Der Kreisrat

Der Kreisrat, der aus dem Landrat und (6 bis) 8 Mitgliedern, die vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt werden, besteht, ist das eigentliche Verwaltungsorgan des Kreisverbands für die Wahrnehmung der laufenden Angelegenheiten.

Dem Kreisrat kommt insbesondere die Vorberatung der in die Zuständigkeit des Kreistags fallenden Angelegenheiten zu. Er beschließt ferner über die laufenden Angelegenheiten, die einer Verhandlung bedürfen. Besonders hervorzuheben ist, daß ihm die Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung gegenüber dem Kreistag obliegen. Im übrigen erfüllt er in der Kreis selbstverwaltung die Aufgaben, die ihm vom Kreistag übertragen werden, in eigener Verantwortung. Außerdem wirkt der Kreisrat bei wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeaufsicht und bei sonstigen Aufgaben der Staatsverwaltung im Kreis mit. Der Landrat kann ihn zu allen Angelegenheiten der Staatsverwaltung im Kreis hören.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Kreisrat auch an Stelle des Kreistags entscheiden. Dem Kreistag ist dies in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

Der Kreisrat kann die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln sowie die Befugnis, Einnahme- und Auszahlungsanordnungen zu erteilen, an den Landrat und an andere Beamte und leitende Angestellte des Kreisverbands übertragen

Ausschüsse

Der Kreistag kann durch Satzung Verwaltungsausschüsse zur Mitwirkung bei bestimmten Aufgaben (z. B. Krankenhausverwaltung) oder einzelnen Angelegenheiten (z. B. Sozialwesen) oder einzelnen Angelegenheiten des Kreisverbands einrichten. Die Verwaltungsausschüsse sind an die Weisungen des Kreistags gebunden; in bestimmtem Umfang können sie auch sachliche Entscheidungsbefugnisse erhalten. Diese Ausschüsse entsprechen ihren Aufgaben nach den früheren „Kommissionen“.

Auf die Ausschüsse zur Mitwirkung bei bestimmten Angelegenheiten der Staatsverwaltung oder zur Mitwirkung bei Angelegenheiten, die zu den übertragenen Pflichtaufgaben des Kreisverbands gehören, wird in diesem Rahmen nicht weiter eingegangen. Zu nennen sind hier: Kreiswohnungsausschuß, Kreismarktleistungsausschuß, Kreisernährungsausschuß, Verkehrsausschuß, Ausgleichsausschuß.

Der Landrat

Der Landrat ist der erste Beamte der Verwaltung im Kreis. Er ist hauptamtlicher Staatsbeamter. Er wird auf Vorschlag des Innenministeriums nach Anhörung des Staatsministeriums vom Staatspräsidenten bestellt und abberufen. Wie wir bereits erfahren haben, hat der Kreistag das Recht, sich vor Bestellung und Abberufung des Landrats zu äußern.

Der Landrat nimmt eine Doppelstellung ein, indem er sowohl das staatliche Landratsamt wie auch die Kreisverbandsverwaltung leitet. Diese Doppelstellung hat sich in Württemberg sehr bewährt, weshalb diese Regelung auch in der neuen Kreisordnung für Württemberg-Hohenzollern beibehalten worden ist. Die Kreisverbände hatten zu keiner Zeit das Gefühl, daß ihnen die Landräte „oktroiiert“ seien, da durch die Doppelstellung der Landräte die Kreisverbandsverwaltungen nicht benachteiligt oder vernachlässigt wurden. Im Gegenteil: die Landräte nahmen und nehmen ihre Aufgaben im Bereich der Kreiselbstverwaltung mindestens ebenso wichtig wie ihre Staatsaufgaben, oft (und nicht zu Unrecht) messen sie sogar ihrer kreiskommunalen Arbeit und Stellung die größere Bedeutung zu. (In Württemberg-Baden ist man einen anderen Weg gegangen; dort wird der Landrat seit 1946 vom Kreistag gewählt. Ob sich diese Regelung besser bewährt wie die alte, muß die Zukunft lehren.)

Auf die Aufgaben des Landrats als Leiter des Landratsamts soll hier nicht näher eingegangen werden. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß u. a. zu seinen Aufgaben gehört, über seinen unmittelbaren Aufgabenkreis hinaus für die Einheit der Verwaltung im Kreis zu sorgen. Er ist insbesondere für die Zusammenarbeit der Staatsbehörden im Kreis (mit Ausnahme der Behörden der Justizverwaltung und der Finanzverwaltung) verantwortlich. Wäre der Landrat nicht Staatsbeamter, sondern nur Kreisverbandsorgan, so hätte man ihm diese staatspolitisch wichtige Aufgabe wohl nicht im geschehenen Umfang übertragen können.

Wir sehen also, daß die Stellung und Bedeutung des Landrats, ebenso wie die des Kreistags, eine zentrale ist.

Über seine Aufgaben innerhalb der Kreiselbstverwaltung ist folgendes zu sagen:

Der Landrat leitet die Verwaltung des Kreisverbands und vertritt ihn.

Er bereitet die Verhandlungen des Kreistags und des Kreisrats vor, führt in diesen Organen den Vorsitz und vollzieht ihre Beschlüsse. Er hat das Recht, Beschlüsse des Kreistags und des Kreisrats zu beanstanden, die nach seiner Überzeugung für das allgemeine Wohl nachteilig sind.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Landrat an Stelle des Kreisrats entscheiden. Er muß dies dem Kreisrat in seiner nächsten Sitzung mitteilen.

Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte, die keiner Beschlußfassung des Kreistags oder des Kreisrats bedürfen. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreisverbands. Es kann ihm die Befugnis zur Anstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern übertragen werden. Ferner können ihm Befugnisse zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt werden.

Im Verhinderungsfall wird der Landrat als Vorsitzender des Kreistags durch einen vom Kreistag aus seiner Mitte zu wählenden Stellvertreter, im übrigen durch seinen Vertreter in staatlichen Angelegenheiten (Regierungsrat) vertreten.

Der Kreisamtmann

Ist kein Organ der Kreiselbstverwaltung. Als geschäftsleitender Beamter des Kreisverbands ist er aber trotzdem für die Kreisverbandsverwaltung besonders wichtig; deshalb sollen seine Aufgaben ebenfalls noch gestreift werden.

Der Kreisamtmann bearbeitet die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere die Personal- und Organisationsangelegenheiten. Er führt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und wirkt nach näherer Bestimmung des Kreistags bei den übrigen Teilen der Kreisverbandsverwaltung mit. Der Kreisamtmann nimmt an allen Verhandlungen des Kreistags und des Kreisrats mit beratender Stimme teil.

Der Kreisamtmann hat mit seinen neuen Aufgaben gegenüber dem bisherigen Kreispfleger eine gehobene Stellung erhalten. Er trägt dem Landrat gegenüber eine gewisse Gesamtverantwortung für die Kreisverbandsverwaltung. Der bisherige Kreispfleger ist mit der neuen Kreisordnung „gewachsen“.

V.

Auf die einzelnen Kreisverbandsämter — Kreispflege, Krankenhausverwaltung, Kreissozialamt (Fürsorgeamt, Jugendamt, Kriegsopferbetreuungsstelle), Kreisernährungsamt, Kreiswirtschaftsamt, Ausgleichsamt, Kreisfeuerwehrstelle und auf die Aufgaben der Verwaltungsaktuelle und Kreisbaumeister kann hier nicht näher eingegangen werden. Vielleicht ist es möglich, hierüber ein anderes Mal Näheres zu berichten.

Am Schluß sei nur noch erwähnt, daß die Kreissparkasse vollständig unabhängig von der Kreisverbandsverwaltung geführt wird. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Organ der Kreissparkasse ist ihr Verwaltungsrat. Sie hat jedoch vier Berührungspunkte mit der Kreiselbstverwaltung: 1. Der Landrat ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der Kreissparkasse. 2. Der Kreistag stellt aus seiner Mitte drei Mitglieder des Verwaltungsrats. 3. Der Kreis haftet, wie wir bereits erfahren haben, als Gewährverband für die Verbindlichkeiten der Kreissparkasse. 4. Die Kreisverbandsverwaltung hat das Recht, zu dem Voranschlag über den Verwaltungsaufwand der Kreissparkasse und zur abgeschlossenen Rechnung Stellung zu nehmen.

Das Verständnis für die Kreisverbandsverwaltung und ihre Aufgaben soll dadurch, daß künftig regelmäßig Berichte über die Arbeit des Kreistags und des Kreisrats veröffentlicht werden, vertieft und erweitert werden.

Bekanntmachung des Gesundheitsamtes Nagold

Am Montag, 31. Januar 1949, findet durch den orthopädischen Facharzt des Gesundheitsamtes, Herrn Sanitätsrat Dr. Sippel, ein kostenloser Sprechtag für die Körper-

Stadt Calw

Sprechzeiten des Bürgermeisters und der Ämter

täglich vormittags, mit Ausnahme beim Wohnungsamt: Dienstag, Freitag u. Samstag je vormittags; Stadtbauamt: täglich von 11—12 Uhr.

Calw, 26. Jan. Bürgermeisteramt.

behinderten des Kreisabschnitts Neuenbürg und des Enztales in den Räumen der Ortskrankenkasse in Neuenbürg statt.

Für Patienten aus dem Bezirk links der Enz ist der Vormittag, aus dem Bezirk rechts der Enz der Nachmittag vorgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß an diesem Sprechtag Kriegsversehrt, welche vom Versorgungsamt betreut werden, nicht beraten werden können, da hierfür nur die Ärzte des Versorgungswesens, die gesondert Sprechtage abhalten, zuständig sind.

Der komm. Amtsarzt.

Freimachungszwang für Postpakete

Auf Anordnung der französischen Militärregierung wird, wie die Oberpostdirektion Tübingen mitteilt, vom 20. Jan. 1949 an unter Aufhebung der gegenteiligen Bestimmungen der Postordnung § 1, III der Freimachungszwang für Postpakete durch den Absender wieder eingeführt.

In der Zahlung der Paketzustellgebühr tritt keine Änderung ein. Sie wird auch weiterhin vom Empfänger erhoben, wenn sie vom Absender nicht vorausbezahlt worden ist.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Eintragung vom 14. 1. 1949 HR. A 338 Adolf Bozenhardt & Sohn, Gerberei und Lederhandlung in Neuenbürg. Die Zwangsverwaltung auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung ist seit 16. 12. 1948 aufgehoben.

Evang. Gottesdienste in Calw

4. Sonntag n. d. Erscheinungsfest, 30. Januar
9.00 Uhr: Christenlehre f. Töchter,
9.00 Uhr: Gottesdienst i. Vereinshaus,
10.00 Uhr: Gottesdienst i. Vereinshaus,
10.00 Uhr: Gottesdienst i. Krankenhaus,
11.00 Uhr: Kindergottesdienst.

Mittwoch, 2. Februar

8.00 Uhr: Schülergottesdienst,
8.30 Uhr: Betstunde,
20.00 Uhr: Helferinnen-Abend.

Donnerstag, 3. Februar

20.00 Uhr: Bibelstunde.

Von Sonntag, 30. 1. bis Samstag, 5. 2. 1949
Evangelisation für Jungen ab 14 Jahren und junge Männer im Bachsaal des Vereinshauses je 20.00 Uhr von Landesjugendwart Schiele, Stuttgart.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

am 4. Sonntag nach dem Erscheinungsfest, 30. Januar 1949, 8.30 Uhr: Kreiskrankenhaus (Seifert); 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst (Seifert); 11 Uhr: Gottesdienst Waldrennach (Seifert); 10.30 Uhr: Jugendgottesdienst. Keine Christenlehre.

Mittwoch, 2. Febr., 8 Uhr: Frühandacht; 20 Uhr: Bibelstunde Waldrennach.

Donnerstag, 3. Febr., 20 Uhr: Bibelstunde Neuenbürg; 21 Uhr: Vorbereitung.

Hauptversammlung

des Pferdeversicherungsvereins Nagold

Am 6. Februar, 14 Uhr, hält der Pferdeversicherungsverein Nagold und Umgebung seine diesjährige Hauptversammlung im Gasthaus zur „Krone“ in Nagold ab, wozu sämtliche Mitglieder dringendst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Rechenschaftsbericht, 2. Beschlußfassung über Fortführung des Vereins, 3. Wahlen.

Der Vorstand: Eugen Schill.

Herausgeber: Landratsamt Calw Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.